

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 63	öffentlich	2016/113	23.06.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	29.06.2016				

**Satzung der Gemeinde Ostbevern über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984**

- **Beschluss über die Vorbereitung einer Änderung der Satzung**
- **Beschluss zur Zurückstellung eines Baugesuchs gem. § 15 BauGB**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Satzung der Gemeinde Ostbevern über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) vom 04.12.1984 vorzubereiten.

Die Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 BauGB für das Bauvorhaben auf Errichtung einer Werbetafel auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern Flur 28 Flurstück 1420 (Wischhausstraße) wird bei der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Warendorf beantragt.

---

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

---

### Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [X]

---

### **Sachdarstellung:**

Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen von Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung, Ortsrechtssammlung Ziffer 61.20) vom 04.12.1984 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Auf Grund eines Hinweises des Kreises Warendorf ist diese Festsetzung als unwirksam anzusehen, da die allgemeine Zulässigkeit von Werbeanlagen eingeschränkt und die Errichtung von Fremdwerbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmöglich macht. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW und des BVerwG bedarf eine derartige Regelung im konkreten Einzelfall einer besonderen städtebaulichen Rechtfertigung, die hier jedoch nicht zu erkennen ist.

Insofern ist es erforderlich, die Gestaltungssatzung überarbeiten.

Mit Datum vom 03.02.2016 wurde ein Bauantrag auf Errichtung einer Werbetafel auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern Flur 28 Flurstück 1420 (Wischhausstraße) eingereicht. Auszüge aus dem Bauantrag sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Der geplante Standort der freistehenden und beleuchteten Werbeanlage (Anlag 1) liegt im Nahbereich der Kreuzung Wischhausstraße und Keplerstraße sowie an dem Zufahrtbereich zum süd-östlich angrenzenden großflächigen Lebensmitteldiscounter und weiterer dort ansässiger Einzelhandelseinrichtungen. Die Gemeindestraße wird hier in einer Linkskurve auf die südlich verlaufende Hauptstraße geführt. In diesem Bereich erfordert die verkehrliche Situation die volle Konzentration der Verkehrsteilnehmer.

Die Errichtung der Werbeanlage auf der rechten Seite der Wischhausstraße führt dazu, dass die Blickrichtung der auf der Wischhausstraße Orts auswärts in Richtung Hauptstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer aus dem links verlaufenden Kurvenbereich in dem Kreuzungsbereich künftig nach rechts auf die beleuchtete Werbeanlage gelenkt wird.

Dadurch, dass die Werbeanlage in ihrer konkreten Ausgestaltung besonders auffällig ist, die verkehrliche Situation in diesem Kurven-/Kreuzungsbereich außergewöhnlich schwierig ist und die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer erregt wird, wird eine Situation herbeigeführt, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährdet. Es ist mit einer konkreten Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu rechnen. Auf den in diesem Kreuzungsbereich ereigneten Verkehrsunfall mit einer schwer verletzten Person (vgl. Presseartikel WN vom 17.06.2016) wird hingewiesen.

Es ist zu befürchten, dass das Bauvorhaben den städtebaulichen Planungen entgegensteht und die Durchführung der Planung zur Änderung der Gestaltungssatzung folglich wesentlich erschwert wird.

Zur Sicherung der gemeindlichen Planung soll zunächst die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB beim Kreis Warendorf als Baugenehmigungsbehörde beantragt werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 18.02.2016 wurde die Neuaufstellung des hier gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ beschlossen. Auf Grund der notwendigen Überarbeitung der Gestaltungssatzung soll ebenfalls die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Plangebiet städtebaulich überprüft und neu geordnet werden.

---

Wolfgang Annen  
Bürgermeister

Klaus Hüttmann  
Fachbereichsleiter

---